

daß die Nachtwächtere hiesigen Orts ihres Amts vielmalen gar schlecht abwarten, ja wol in etlichen Nächten nicht einmal auf die Gassen gekommen seyn sollen, die also genante Feuerherren auch sich begnügen lassen, wann sie bei ihrem seltenen Umgang etwa waten in die Häuser gekucktet, wie es aber auf Bodens, in denen Scheunen und Ställen zusehe, sich nicht bekümmern, sondern mit ihrem Umgang also eilen, daß sie bald hinwieder bei den Brantwein oder Bier seyn und also, wann sie angefangen, endigen mögen, ja dieses wol ihre meiste Sorge seyn lassen, daß sie einen nassen Hals davon tragen können, als daß sie früh und späte Feuer und Licht in der Stadt hin und wieder beachten und visitiren solten.

So wird auf besondern ernstlichen Befehl der hohen Landes-Herrschaft einem jeden insbesondere und auch allen dieser Stadt Einwohnern insgemein angekündigt und befohlen, ihr Feuer und Licht dergestalt sorglich zu bewahren, daß daraus kein Schade entstehen könne, und also sich wohl vorsehen, daß sie mit offenen Leuchten oder Feuer so wenig über die Gassen gehen, als damit solcher Orten kommen, wo Stroh und Flachs befindlich, besonders aber wird insgemein das Arbeiten auf dem Flachs zu Nachts und bei dem Lichte bei höchster Ungnade und Strafe allerdings verboten, so gar, daß die Verbrechere, obgleich kein Unglück daraus entstanden, nebenst anderweitiger scharfer Bestrafung zugleich des Flachsens, worauf sie arbeiten lassen, verlustig seyn solten, gestalt dann auch der Magistrat dieses Orts erinnert wird, bei Vermeidung ungnädigen und scharfen Einsehens dahin besser als hithero geschehen, Sorge zu tragen, wie durch fleißige Aufsicht aller Gefahr in diesem Fal, so viel menschmöglich, vorgebauet werden möge. Unkundlich ist dieses heilsame Gebot und Befehl mit dem Gräfl. Cancell. Secret bedruckt worden. So geschehen Detmold den 4ten laufenden Monats Januar des neu angefangenen 1680sten Jahrs.

Num. LII.

Num. LII.
Verordnung wegen verbotenen Dienens des Gesindes außerhalb Landes von 1680.

Nachdem des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon Heinrichs, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ic. unseres gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräfl. Gnaden in Erfahrung gebracht, wasgestalt einige der Unterthanen gewöhnhet seyn sollen, sich außer Landes in weit angelegene Dörter in Dienste zu begeben, Tagelöhnerarbeit dafelbst anzunehmen, und zu gleichmäßiger Arbeit andere zu bereden und dadurch ihre Compagnie dergestalt zu verstärken, daß oftmahls die Hausleute und Meiere, auch andere, welche zum Ackerbau und sonsten anderer Arbeit Knechte und Gesinde halten müssen, deren kaum bemächtigt seyn können, geschweige, daß solches Gesindel, wann es nach verrichteter Arbeit wieder heimkehret, gemeinlich mit schlimmen Krankheiten behaftet und damit andere anzuzünden pflegen. Und dann dergleichen außer Landes Laufen hiebevordurch öffentliche Edicte aus vielen erheblichen Ursachen scharf und ernstlich verboten; so wird Namens obhochgedachter Ihr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieses Kirchspiels Eingeseffenen hiemit nochmals aufs ernstlichste, und einem jeden bei Pfen 10 Goldfl. anbefohlen, sich solches Arbeitens und Dienens außer Landes, es geschehe dann mit special gnädiger Erlaubniß, zu enthalten, unter der Verwarnung, fals ein oder der andere dagegen gehandelt zu haben, betreten werden solte, daß derselbe nicht allein in die communierte Strafe der 10 Goldfl. wirklich und so bald verfallen seyn, sondern auch durch schärfere Bestrafung zu seiner Schuldigkeit und Gehorsam angewiesen werden solle. Inmaßen dann auch denen Vögten ernstlich eingebunden wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere zu gebühlicher Bestrafung so bald zu denunciiren, wornach sich ein jeder wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Gegeben Detmold unterm Gräfl. Cancell. Secret den 20 Febr, 1680.

Num. LIII.